



A. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
- gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zugelassene Anlagen und Betriebe sind ausgeschlossen

Maß der baulichen Nutzung

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- II+D (mit Satteldach)
- III (mit Flachdach)

Die Höhe der baulichen Anlagen gemessen ab EFOK bis zur Firsthöhe (bei Satteldach) bzw. Oberkante Attika (bei Flachdach) beträgt max. 10,5 m.

EFOK max. 0,5 m über der mittleren Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche

0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
0,7 Geschosflächenzahl (GFZ)
max. 6 Wohneinheiten zulässig

Bauweise

o offene Bauweise
Baugrenze
- die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten
Abgrabungen / Aufschüttungen sind nicht zulässig

Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Stellplätze und Garagen / Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen zulässig

Ga / St Flächen für Garagen oder Stellplätze
- die Dächer von Garagen sind zu begrünen
- die Fassaden von Garagen sind zu begrünen oder zu hinterpflanzen

St Flächen für Stellplätze
- neu zu errichtende Stellplätze sind mit versickerungsfähigen Belägen zu gestalten

Nebenanlagen
- Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO) sind außerhalb der überbaubaren Flächen mit einer max. Grundfläche von 6 m² und einer max. Wandhöhe (traufseitig) von 2,25 m zulässig

gr Gehrecht
- Gehrecht zugunsten der Anlieger Annastr. 5 und 5a

gr / fr Geh- / Fahrrecht
- Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger Annastr. 5 und 5a

Grünordnerische Festsetzungen

Erhaltungsgebot für Einzelbäume
Pflanzgebot gemäß Artenliste (siehe Begründung)

entfallende Bäume
Gebot zum Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern gemäß Artenliste (siehe Begründung)

Begrünung der Baugrundstücke
Die Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten oder als Flächen sonstiger Nutzung erforderlich sind. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern (mind. 20 % der Grundstücksfreifläche). Auf den nicht für Bebauung vorgesehenen Flächen sollen bei der Errichtung nicht-baulicher Anlagen vorhandene Bäume erhalten bleiben. Die gärtnerische Anlage der Grundstücksfreiflächen muss innerhalb eines Jahres nach Ingebrauchnahme der Gebäude hergestellt sein.

Freiflächengestaltung
Im Rahmen der bauaufsichtlichen Genehmigung oder des Genehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

Dachbegrünung
Flachdächer von Hauptgebäude und Garagen sind dauerhaft mit geeigneten Wildpflanzen extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht darf 5 cm nicht unterschreiten.

Oberflächenversiegelung
Neu zu errichtende Befestigungen von Stellplätzen, Zufahrten und Wegen sind nur mit versickerungsfähigen Belägen zulässig.

Niederschlagswasser
Das auf den Dachflächen anfallende Oberflächenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücksfreiflächen zu versickern bzw. zurückzuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20). Sollte aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Versickerung nicht in ausreichendem Maße möglich sein, sind geeignete Maßnahmen zur Regenrückhaltung (Zisternen, Teiche, etc.) zu errichten. Das Fassungsvermögen der Zisterne soll je angefangene 30 m² überbaute bzw. versiegelte Grundstücksfläche 1 m³ betragen. Die Flächen von Gebäude und Garagen mit begrüntem Dächern mit einer Substratdicke von mind. 5 cm sind nicht einzurechnen. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (Gartenbewässerung, Toiletten-spülung, etc.) wird empfohlen.

Gestaltung

SD / FD Satteldach oder Flachdach zulässig

Kniestock bei Satteldach bis max. 0,5 m zulässig

Dachaufbauten Dachgauben sind bei Satteldach bis zu einer Länge von 1/3 der Dachlänge nur in Form von Einzelgauben zulässig

Dacheinschnitte und Zwerchhäuser sind unzulässig

Solaranlagen Solaranlagen sind grundsätzlich zulässig

Einfriedungen Einfriedungen
- Die Grundstücksränder sind zu begrünen.
- Im Bereich der Vorgärten sind Einfriedungen als Hecken oder hinterpflanzte Maschendraht- oder Gitterzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.
- Im Bereich der Grundstücksgrenzen bzw. der rückwärtigen Grundstücksbereiche werden Laubhecken oder hinterpflanzte Maschendraht- oder Gitterzäune bis zu einer Höhe von max. 1,80 m über Gelände festgesetzt.

Freileitung Telekommunikationsleitungen sind aus stadtgestalterischen Gründen unterirdisch zu verlegen, Freileitungen sind nicht zulässig.

Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

B. Hinweise

bestehende Gebäude

bestehende Grundstücksgrenzen

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

z.B. 4938/3 Flurstücksnummern

Erklärung der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschosflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Dachform

Boden- denkmäler

Aufgetundene Bodendenkmäler sind unverzüglich der Archäologischen Außenstelle für Oberfranken, Schloss Seehof Memmelsdorf, Tel.: 0951/4095-0, und der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Bamberg - Stadtarchäologie (Stefan Pfaffenberg, Tel.: 0951/871693) anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 Bay. DSchG) sowie unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 2 Bay. DSchG). Die Fortsetzung der Erdarbeiten bedarf der Genehmigung (Art. 7 Abs. 1 Bay. DSchG).

Energie

Zur Einsparung von Energie und zur Minimierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind die Bauvorhaben so zu planen und auszuführen, dass auf Dauer ein möglichst geringer Energiebedarf entsteht.

Baumschutz

Durch die Baumschutzverordnung geschützte Bäume, die im Zuge der geplanten Bebauung entfernt werden müssen, sind durch Ersatzpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches zu ersetzen. Anträge sind an das Umweltamt zu stellen.

Eine Artenliste mit Pflanzempfehlungen liegt im Anhang der Begründung bei.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes Nr. 332 E treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 332 C innerhalb des Geltungsbereiches außer Kraft.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkseates vom die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Bebauungsplan - Konzept in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
Zu dem Konzept des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung und Umweltbericht und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
Zu dem Entwurf des Bebauungsplans wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkseates vom den Bebauungsplan Nr. in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Bamberg

Bamberg,

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. wurde am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Bamberg

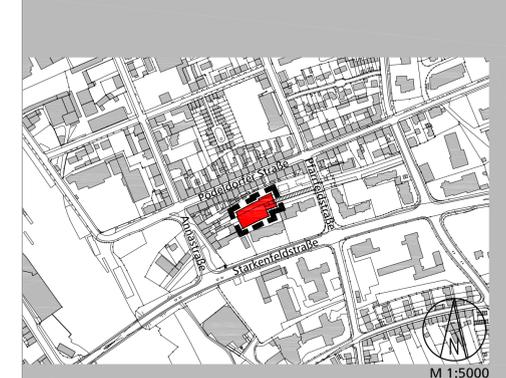
Bamberg,

Gmkg: Bamberg
Gebiet: 332
Blatt: 84-21.3



332E Bebauungsplan

mit integriertem Grünordnungsplan
Innenbereich zwischen Pfarfeldstraße, Starvenfeldstraße,
Annastraße und Pödeldorfer Straße
Bebauungsplanverfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB



M 1:5000

Bamberg, 10.04.2013

Bauferrat
Stadtplanungsamt

Michael Ilk Baureferent
Thomas Beese Bauoberrat
Bearb.: Kristina Dietz
Gez.: Robert Sauer



STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

332 E

Bebauungsplanverfahren

**Teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 332 C
von 1976 im Verfahren gemäß § 13a BauGB**

für den Innenbereich zwischen Pfarrfeldstraße, Starkenfeldstraße,
Annastraße und Pödeldorfer Straße (Grundstücke Fl.Nrn. 4938/3,
4938/4, 4938/18, 4938/19, 4938/20, 4938/21; Gem. Bamberg)

Begründung

zum Bebauungsplan-Entwurf vom 10.04.2013

1. Anlass der Planung

Die Eigentümer der Grundstücke Annastraße 5 und 5a (Fl. Nrn. 4938/3 und 4938/4) haben mit Schreiben vom 29.05.2012 die teilweise Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 332C zugunsten eines zusätzlichen Baurechts im Innenbereich zwischen Pfarrfeldstraße, Starkenfeldstraße, Annastraße und Pödeldorfer Straße beantragt.

Der Bebauungsplan Nr. 332 C (Rechtskraft 23.04.1976) sieht an dieser Stelle die Errichtung einer Gemeinschaftsgarage für die südlich angrenzenden Geschosswohnungsbauten Pfarrfeldstraße 6 – 12 (Fl. Nrn 4940/2 und 4940/3) vor. Die Grundstücke der Antragssteller wurden jedoch nicht wie im Bebauungsplan vorgesehen mit einer Parkgarage bebaut, da die Stellplätze in einer nachträglich genehmigten Tiefgarage nachgewiesen werden konnten. Bei den innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücken handelt es sich momentan um private Frei-/Brachflächen, die z.T. gärtnerisch genutzt sind.

Das Vorhaben stellt eine Nachverdichtung eines bereits überplanten und erschlossenen Bereichs dar. Mit der Schaffung eines weiteren Baurechts kann die, in den letzten Jahren, im Innenbereich des Wohnblocks realisierte Bebauung Pfarrfeldstraße 4 und 4a ergänzt werden. Der Bebauungsplan wird dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ und der Schaffung von neuem Wohnraum im Stadtgebiet gerecht.

2. Lage und Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 4938/3, 4938/4, 4938/18, 4938/19, 4938/20 und 4938/21 in der Gemarkung Bamberg. Die Grundstücke, mit einer Gesamtfläche von ca. 1660 m², liegen im Innenbereich zwischen Pfarrfeldstraße, Starkenfeldstraße, Annastraße und Pödeldorfer Straße. Südlich des Geltungsbereichs grenzen die 4 – 6 geschossigen Geschosswohnungsbauten an der Starkenfeldstraße (Pfarrfeldstraße 6 – 12) an. Entlang der Annastraße sind zwei - drei geschossige Wohngebäude (Gärtnerhäuser) zu finden, welche z.T. bereits eine Wohnbebauung in zweiter Reihe aufweisen. Die Pödeldorfer Straße wird von einer geschlossenen 3 - 5 geschossigen Blockrandbebauung gesäumt. Nördlich der Stichstraße befinden sich bereits zwei kürzlich errichtete dreigeschossige Wohngebäude.

Der Innenbereich ist über die bestehende städtische Stichstraße, welche von der Pfarrfeldstraße abzweigt erschlossen. Diese dient auch zur Erschließung der Geschosswohnungsbauten (Pfarrfeldstraße 6 – 12).

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 332 E liegen brach oder werden zum Teil als Gartenfläche und Parkplatz genutzt. Ursprünglich war an dieser Stelle, der Bau einer Gemeinschaftsgarage für den angrenzenden Geschosswohnungsbau geplant. Diese wurde jedoch nicht realisiert.

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

3.1 Darstellung im Flächennutzungsplan

Die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 4938/3, 4938/4, 4938/18, 4938/19, 4938/20 und 4938/21 im Innenbereich zwischen Pfarrfeldstraße, Starkenfeldstraße, Annastraße und Pödeldorfer Straße sind im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen. Nördlich grenzen entlang der Pödeldorfer Straße gemischte Bauflächen an. Die Art der Nutzung des Bebauungsplans Nr. 332E entspricht dem Flächennutzungsplan. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich.

Im Landschaftsplan ist der Innenbereich zwischen Pfarrfeldstraße, Starkenfeldstraße, Annastraße und Pödeldorfer Straße als Bereich mit zu verbessernder Grünausstattung ausgewiesen. Eine Änderung des Landschaftsplans ist nicht erforderlich.

3.2 Planungsrechtliche Grundlage

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs werden durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 332 C (Rechtskraft: 23.04.1976) überplant. Der Bebauungsplan Nr. 332 C weist an dieser Stelle Flächen für eine Halbtief-Gemeinschaftsgarage mit 32 Stellplätzen, offene Stellplätze sowie einen Wendehammer aus. Die Stellplätze dienen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, der im Bebauungsplan ausgewiesenen Baurechte für eine 4 – 6 geschossige Wohnbebauung. Die beiden Baurahmen befinden sich südlich der Gemeinschaftsgarage auf den Fl. Nrn. 4940/2 und 4940/3. Bei der Art der baulichen Nutzung handelt es sich um ein allgemeines Wohngebiet.

3.3 Eigentumsverhältnisse

Der Großteil der Grundstücke befindet sich in privatem Eigentum. Die Fl. Nrn. 4938/3 und 4938/4 gehören den Antragsstellern. Bei den Fl. Nrn. 4938/18, 4938/19 und 4938/20 handelt es sich um private Stellplätze der angrenzenden Eigentumswohnanlage (Pfarrfeldstraße 6 - 12). Das Ende der Stichstraße (Fl. Nr. 4938/21) befindet sich in städtischem Eigentum.

4. Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 332 E stellt eine Nachverdichtung im Innenbereich dar. Der Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ besagt, dass vorrangig Flächen, welche innerhalb bebauter Ortsteile liegen und bereits erschlossen sind, baulich weiter entwickelt werden sollen. Damit soll eine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich und an den Stadträndern vermieden werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 332 E ist bereits durch einen Bebauungsplan von 1976 überplant. Die für diesen Bereich vorgesehene Fläche für die Errichtung einer Gemeinschaftsparkgarage wird aber nicht mehr benötigt, da die Stellplätze für die angrenzende Eigentumswohnanlage in einer Tiefgarage untergebracht sind. Die Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 332 C erscheint deshalb sinnvoll.

5. Planungskonzept

5.1 Art und Maß der Nutzung

Der Bebauungsplan Nr. 332 E sieht vor, den Innenbereich an der Pfarrfeldstraße als allgemeines Wohngebiet mit einem zusätzlichen Baurecht auszuweisen. Maximal sind drei Geschosse zulässig. Der Neubau kann wahlweise zweigeschossig mit ausgebautem Satteldach oder als dreigeschossiges Gebäude mit Flachdach gestaltet werden. Die maximale Gebäudehöhe (Dachfirst oder Dachkante Attika) darf 10,5 m gemessen ab EFOK nicht überschreiten. Es sind sowohl ein Mehrfamilienhaus als auch drei Reihenhäuser denkbar. Maximal sind sechs Wohneinheiten zulässig. Die Abstandsflächenregelungen der BayBO sind einzuhalten.

5.2 Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die bestehende städtische Stichstraße, die von der Pfarrfeldstraße abzweigt. Die Stichstraße mündet in einen privaten „Garagenhof“ in dem sowohl Garagen als auch offene Stellplätze oberirdisch angeordnet werden können. Die bereits vorhandenen privaten Stellplätze (Fl. Nrn. 4938/18, 4938/19 und 4938/20) bleiben bestehen und können, falls gewünscht, in ihrer Gestaltung und Anordnung angepasst werden.

5.2 Geh- und Fahrrecht

Entlang der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Gehrecht zugunsten der Anlieger Annastr. 5 und 5a, um den Zugang zu den rückwärtigen Gärten zu sichern. Das Fahrrecht dient zur Erreichbarkeit entstehender privater Stellplätze für die Anlieger Annastraße 5 und 5a.

6. Grünordnung

In den Bebauungsplan Nr. 332 E wird ein Grünordnungsplan integriert. Darin enthalten sind Festsetzungen zur Gestaltung der Grün- und Freiflächen. Alle Grundstücksfreiflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Mindestens 20 % der Grundstücksfreiflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu gestalten. Vorhandene Sträucher und Bäume, in den nicht für eine Bebauung vorgesehenen Bereichen, sollen erhalten und in die neue Gestaltung integriert werden.

Ein bereits auf dem Grundstück vorhandener Ahornbaum wird zur Durchgrünung der Stellplatzanlage erhalten. Während der Baumaßnahmen sind Bestandsbäume und Sträucher zu schützen.

Der Flächenverbrauch für Zufahrten und Stellplätze soll möglichst gering gehalten werden. Zufahrten und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten, so dass die natürlichen Bodenfunktionen möglichst erhalten bleiben. Die Fassaden und Dächer von Garagen sind zu begrünen. Das Flachdach des Wohngebäudes ist, falls umgesetzt, ebenfalls zu begrünen.

Zwischen den offenen Stellplätzen und dem nördlich angrenzenden Nachbargrundstück verbleibt eine ca. 180 m² große Freifläche. Diese soll mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt werden und zur Durchgrünung des Innenbereichs beitragen. Hier ist ein Pflanzgebot für drei einheimische Bäume gemäß Artenliste festgesetzt. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze zieht sich eine Fläche mit Gebot zum Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern.

Eine Artenliste mit Pflanzempfehlungen befindet sich im Anhang der Begründung.

7. Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Beim Plangebiet handelt es sich um einen als allgemeines Wohngebiet überplanten Bereich. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 332 C sieht im zu ändernden Teilbereich Flächen zur Errichtung einer Gemeinschaftsgarage, offene Stellplätze und einen Wendehammer, aber kaum Grünflächen vor. Der Großteil der Grünflächen mit Spielplatz erstreckt sich südlich der Geschosswohnungsbauten.

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 332 E verbessert sich das Verhältnis zwischen versiegelten und unversiegelten Flächen im Vergleich zum Bebauungsplan Nr. 332 C. Westlich des neu geschaffenen Baurechts verbleiben Gartenflächen, die gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten sind. Um dies zu unterstreichen ist entlang der westlichen Grundstücksgrenze eine ca. 100 m² große Fläche mit Gebot zum Anpflanzen von Bäumen, Hecken und Sträuchern festgesetzt. Ein bestehender Ahornbaum wird erhalten. Außerdem befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereichs eine ca. 180 m² große Freifläche, welche zur Abschirmung der Stellplätze und zur Durchgrünung des Innenbereichs bepflanzt wird. Hier müssen mindestens drei Ersatzpflanzungen für die gem. Baumschutzverordnung zu ersetzenden Bäume erfolgen. Alle Ersatzpflanzungen sollen innerhalb des Geltungsbereichs platziert werden, um die Begrünung des bereits stark versiegelten Innenbereichs zu gewährleisten.

Die Freiflächen werden intensiv begrünt und bepflanzt. Vorhandene Bäume und Sträucher, die außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen sollen erhalten bleiben. Die Bodenversiegelung muss innerhalb des Geltungsbereichs möglichst gering gehalten werden. Stellplätze und Zufahrten sind deshalb mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten.

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder zurückzuhalten. Die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser für Gartenbewässerung, Toilettenspülung etc. wird empfohlen.

Da mit der neuen Planung keine zusätzliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten ist, die über das bisher zulässige Maß des Bebauungsplanes Nr. 332 C hinausgeht, ist kein Ausgleich erforderlich (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

7. Umweltprüfung

Da das Planverfahren nach § 13a als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt wird (Grundfläche kleiner 20.000 m²), ist die Erstellung eines formellen Umweltberichts nicht erforderlich. Den Umweltbelangen wird durch den integrierten Grünordnungsplan mit Erhaltungsgebot, Ersatzpflanzungen und der geforderten Durchgrünung der unbebauten Grundstücksflächen Rechnung getragen. Des Weiteren gilt die Baumschutzverordnung der Stadt Bamberg. Der entfallende geschützte Baumbestand muss innerhalb des Geltungsbereichs ersetzt werden.

Anlage 1:

Artenliste zum Bebauungsplan Nr. 332 E

Die Begrünung im Geltungsbereich ist u. a. mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen: (§ 9 (1) 25 a BauGB)

Laubbäume

Es sind u. a. folgende Arten hochstämmiger Laubbäume (3 x verschult, Stammumfang mindestens 6 - 18 cm) zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus exelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	gemeine Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpiniifolia	Feldulme

Obstbäume

Es sind u. a. folgende Arten hochstämmiger Obstbäume (3 x verschult, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm) zu verwenden:

Juglans regia	Walnuß
Malus spec.	heimischer Apfelbaum
Prunus spec.	heimisches Steinobst
Pyrus spec.	heimischer Birnbaum

Heister und Sträucher

Heister (mind. 2 x verschult, Mindestgröße 200 - 250 cm)

Sträucher (verschult, Mindestgröße 80 - 100 cm)

Es sind u. a. folgende Arten zu verwenden:

Heister:

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Roterle
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Silberweide

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum lantana	wolliger Schneeball
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	schwarzer Holunder

Neben den vg. Arten sind alternativ insbesondere heimische Laubgehölze gestattet.

Schnitthecken

(Heckenpflanze mind. 2 x verschult, Mindestgröße 100 - 125 cm)

Es sind u. a. folgende Arten zu verwenden:

Acer campestre	Feldahorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus monogyna	Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster

Kletterpflanzen/Fassadenbegrünung

(Kletterpflanzen 2 x verschult mit Topfballen)

Es sind u. a. folgende Arten empfohlen:

Clematis vitalba

Hedera helix

Hydrangea petiolaris

Lonicera caprifolium

Parthenocissus quinquefolia

Parthenocissus tricuspidata

Polygonum aubertii

Vitis vinifera

Waldrebe

Efeu

Kletterhortensie

Jelängerjelier

wilder Wein - rankend

wilder Wein selbstklimmend

Schlingknöterich

Weinrebe